



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 22. Juni 2009 (23.06)  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2007/0195 (COD)**

---

---

10814/09  
ADD 1 REV 3

CODEC 813  
ENER 217

#### **ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Kommissionsvorschlag: 13043/07 ENER 221 CODEC 948

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den  
Elektrizitätsbinnenmarkt [**zweite Lesung**]  
– Annahme des Rechtsetzungsakts (**RA + E**)  
Erklärungen

---

#### **Erklärung der Republik Österreich**

Österreich begrüßt die Annahme der Richtlinie, die u.a. sowohl die Versorgungssicherheit als auch die Marktintegration verstärken wird und die daher zur Wettbewerbsfähigkeit der Elektrizitätswirtschaft in Europa beitragen wird.

Vor dem Hintergrund der zentralen Rolle, die die Regionen bzw. die jeweiligen regionalen Märkte bei der Intensivierung des Wettbewerbs und der Verbesserung der Versorgungssicherheit, wie in der Richtlinie gefordert, spielen, ist Österreich der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht die Merkmale und Eigenheiten ihrer Regionen berücksichtigen und auf angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zurückgreifen sollten. Angesichts der Tatsache, dass der Grundsatz der Skaleneffekte insbesondere für die kleinen Übertragungsnetze gilt, ist es von besonderer Bedeutung, diese nicht übermäßig zu belasten.

Österreich vertritt daher die Ansicht, dass die Betreiber kleiner Übertragungsnetze die Möglichkeit haben sollten, mit anderen Übertragungsnetzbetreibern zusammenzuarbeiten und bestimmte Übertragungsfunktionen in diese regionale Zusammenarbeit einzubringen, wobei jedoch der durch die Richtlinie vorgegebene Rechtsrahmen uneingeschränkt zu achten ist.

### **Erklärung der Kommission**

Gemäß Anhang A der Richtlinie sind nach einer wirtschaftlichen Bewertung der langfristigen Kosten und Vorteile mindestens 80 % der Verbraucher, bei denen eine Einführung positiv bewertet wurde, bis 2020 mit intelligenten Messsystemen auszustatten.

Wird keine wirtschaftliche Bewertung der langfristigen Kosten und Vorteile vorgenommen, sind mindestens 80 % aller Verbraucher bis 2020 mit intelligenten Messsystemen auszustatten.

---